

# Hauptsatzung der Gemeinde Monstab

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Monstab in der Sitzung am 14.07.2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen **Monstab** .
- (2) Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

## § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Ein Gemeindewappen ist nicht vorhanden .
- (2) Eine Flagge der Gemeinde ist nicht vorhanden.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift
  - im oberen Halbbogen: Landkreis Altenburger Land / Thüringen
  - im unteren Halbbogen: Gemeinde Monstabund zeigt im Siegelbild einen Malcher (Bauer in Altenburger Tracht) sowie eine Hopfenranke und Teile der Hopfenanlage.

## § 3 Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
  1. Schlauditz
  2. Kröbern
  3. Kriebitzschen
  4. Wiesenmühle.
- (2) Für diese Ortsteile wird keine Ortsteilverfassung im Sinne von § 45 ThürKO eingeführt.

## **§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet der Bürgermeister innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der von der Gemeindeverwaltung zu fertigenden Eintragungslisten ergibt sich aus § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
  - a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
  - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
  - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

## **§ 5 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über

Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 6**

### **Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## **§ 7**

### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig. Er ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten und hat die Personalhoheit.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
  - a) Vollzug der Gemeindecaputungen und -verordnungen,
  - b) Einstellung vorübergehend Beschäftigter außerhalb des Stellenplanes (bis zu höchstens 12 Monaten)
  - c) Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung, Entlassung aller Beschäftigten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist
  - d) Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs und der Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Werk-, Dienstleistungsverträge etc.) im Rahmen des normalen Geschäftsgangs und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte etc.) bis zu einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von 2.500,00 Euro

- e) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung der Gemeinde 2.000,00 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden
- f) Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Bau- und Lieferleistungen bis zu einem Betrag von 7.500,00 Euro
- g) die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro
- h) Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmittel, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 3.000,00 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 3.000,00 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde gerichteten Passivprozesse
- i) die Niederschlagung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro, der Erlass uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro oder die Stundung von Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 € auf die Dauer bis zu 6 Monaten und bis zu einem Betrag von 2.000,00 € auf die Dauer von 7 bis 12 Monaten“
- j) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages
- k) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten zur Erzielung günstiger Konditionen
- l) die Bildung von Haushaltsresten
- m) Verzicht auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 ff. BauGB und auf die Ausübung des rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechts ohne Rücksicht auf die Höhe des Grundstückswertes

## **§ 8 Beigeordnete**

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

## **§ 9 Ausschüsse**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine vorberatenden oder beschließenden Ausschüsse.

## **§ 10 Ausländerbeirat**

Die Gemeinde Monstab bildet keinen Ausländerbeirat gemäß § 26 Abs. 4 ThürKO.

## **§ 11 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## **§ 12 Entschädigungen**

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung

einen monatlichen Pauschalbetrag von **50,00 Euro**.

(2) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(3) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von **500,00 Euro**
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von **125,00 Euro**,

Gemäß § 5 Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) in der jeweils gültigen Fassung behalten die im Amt befindlichen kommunalen Wahlbeamten für ihre Person und für ihre Amtszeit bei Verringerung der maßgeblichen Einwohnerzahl die Aufwandsentschädigung in der bisher gezahlten Höhe. Das gilt auch, wenn der

kommunale Wahlbeamte wiedergewählt oder vor oder unmittelbar nach Ablauf seiner Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen wird.

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch

- Veröffentlichung im Amtsblatt „Gemeinderundschau“ der Verwaltungsgemeinschaft Rositz .

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Monstab – Gemeindeamt
2. Monstab – Bushaltestelle
3. Monstab – Fleischerei Langheinrich
4. Kröbern Nr. 1
5. Schlauditz – Bushaltestelle
6. Wiesenmühle – Trafohaus

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats oder der Ausschüsse erfolgt durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Monstab – Gemeindeamt
2. Monstab – Bushaltestelle
3. Monstab – Fleischerei Langheinrich
4. Kröbern Nr. 1
5. Schlauditz – Bushaltestelle
6. Wiesenmühle – Trafohaus

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats oder der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

#### **§ 14 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

#### **§ 15 Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.08.1999 außer Kraft.

Monstab, 30.07.2009



Prehl  
Bürgermeister

-Siegel-

---

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Rositz „Gemeinderundschau“, 18. Jahrgang, Ausgabe 08 vom 29. / 30.08.2009 öffentlich bekanntgemacht.



Prehl  
Bürgermeister

- Siegel -